

**Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in Bütgenbach, Zur Domäne,
anlässlich von Arbeiten durch das Unternehmen Roger Gehlen AG**

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Roger Gehlen AG für das Unternehmen Ores Arbeiten in Bütgenbach, Zur Domäne, durchführen soll und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: Ab dem Beginn der Arbeiten durch das Unternehmen Roger Gehlen AG, frühestens ab dem 21. August 2023, und bis zu deren Ende, spätestens am 8. September 2023, werden für die Straße "Zur Domäne" für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- ein Verbot, ein Gespann oder mehrspuriges Fahrzeug links zu überholen, falls erforderlich werden Lichtzeichenanlagen zur Verkehrsregelung angebracht,
- eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h,
- und ein beidseitiges Halte- und Parkverbot.

Artikel 2: Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten durch gleich welchen Umstand, insbesondere technischer oder witterungsbedingter Art, gelten die oben genannten Verkehrsregelungen nicht und die Baustelle ist so einzurichten und abzusichern, dass der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird, und dies bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Artikel 3: Das Unternehmen Roger Gehlen AG hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.


Artikel 5: § 1 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 2 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an das Unternehmen Roger Gehlen AG und die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 21. August 2023 in Kraft.

Erlassen am 18. August 2023,

der Bürgermeister,


Daniel Franzen

